

AMTSBLATT

DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
SCHIEFERGEBIRGE



Nr. 08

Freitag, 2. Mai 2014

25. Jahrgang

AMTLICHER TEIL

Wahlbekanntmachungen für die Wahl:

- zum Europäischen Parlament
- der Kreistagsmitglieder
- der Stadtrats-/Gemeinderatsmitglieder
- der Ortsteilbürgermeister

der Mitgliedsgemeinden der VG Schiefergebirge

Bekanntmachung **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis** **und die Erteilung von Wahlscheinen** für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Gemeinde

Probstzella

wird in der Zeit vom **5. Mai 2014** bis **9. Mai 2014**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

in der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Markt 8, 07330 Probstzella, Zimmer 003
(nicht barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am **9. Mai 2014** bis **18.00** Uhr,

Dienststelle, Gebäude, Zimmer-Nr.

bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge **Markt 8, 07330 Probstzella, Zimmer 003**
Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

21. Tag vor der Wahl
4. Mai 2014

eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis

Name

Saalfeld-Rudolstadt

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum

21. Tag vor der Wahl 4. Mai 2014
--

 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum

16. Tag vor der Wahl 9. Mai 2014
--

 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

2. Tag vor der Wahl 23. Mai 2014
--

, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich, oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Probstzella

Ort

,den

30.04.2014

Datum

Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

gez. Sven Mechtold
Gemeinschaftsvorsitzender

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die **Gemeinde Probstzella** ist in folgende 4 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl- bezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
01	OT Großgeschwenda OT Lichtentanne OT Roda OT Schlaga	Ehemalige Gaststätte Großgeschwenda 16
02	OT Probstzella OT Kleinneundorf OT Zopten	Turnhalle Probstzella Marktstraße 10
03	OT Marktgrößitz OT Königsthal OT Limbach OT Pippelsdorf	Gemeindehaus Marktgrößitz 30
04	OT Unterloquitz OT Arnsbach OT Döhlen OT Laasen OT Oberloquitz OT Reichenbach OT Schaderthal	Turnhalle Unterloquitz Lichelsweg 7

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis 04.05.2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der überregionale Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am **25. Mai 2014** um 16.00 Uhr im Konferenzraum, Markt 8, 07330 Probstzella zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf
andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt
 - oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Probstzella, den 30.04.2014

Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

gez. Sven Mechtold
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl | der Kreistagsmitglieder
| Gemeinderatsmitglieder
| der Ortsteilbürgermeister

am 25. Mai 2014

in der Gemeinde

Name der Gemeinde/Stadt

Probstzella

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Stimmbezirke

der Gemeinde

Probstzella

- kann in der Zeit vom 5. Mai 2014 bis 9. Mai 2014 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) - während der allgemeinen

Öffnungszeiten und am

Datum

09.05.2014

bis 18:00 Uhr in

Ort der Einsichtnahme

Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

Ort der Einsichtnahme

Zimmer 003, Markt 8, 07330 Probstzella

von Wahlberechtigten eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigter hat das Recht, an Werktagen vom 5. Mai 2014 bis 9. Mai 2014 (Einsichtsfrist) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung nach Nr. 1 Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (5. Mai 2014 bis 9. Mai 2014),

spätestens am 9. Mai 2014 (16. Tag vor der Wahl) bis

18.00 Uhr

bei der

Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Zimmer 003, Markt 8, 07330 Probstzella

Einwendungen erheben.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2014 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Wahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

- 4.1 Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen

Wahlschein von der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Hauptverwaltung, Markt 8, 07330 Probstzella.

- 4.2 Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 - b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 - c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Verwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelschlag** und
- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag** der von der Verwaltungsgemeinschaft freigemacht worden ist, mit der Anschrift der Gemeinde Probstzella, Markt 8, 07330 Probstzella und auf dem die Nummer des Stimmbezirkes oder des Wahlscheines angegeben sein muss sowie das Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **23. Mai 2014** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 4.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die bevollmächtigte Person hat der Verwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Verwaltung übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Ort, Datum

Probstzella, den 30.04.2014

Die Gemeindebehörde

gez. Heerwagen
Wahlleiter

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 finden die
Gemeinderatswahl
Kreistagswahl
Ortsteilbürgermeisterwahl

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die **Gemeinde Probstzella** ist in folgende

4

 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl- bezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
01	OT Großgeschwenda OT Lichtentanne OT Roda OT Schlaga	Ehemalige Gaststätte Großgeschwenda 16
02	OT Probstzella OT Kleinneundorf OT Zopten	Turnhalle Probstzella Marktstraße 10
03	OT Marktgölitz OT Königsthal OT Limbach OT Pippelsdorf	Gemeindehaus Marktgölitz 30
04	OT Unterloquitz OT Arnsbach OT Döhlen OT Laasen OT Oberloquitz OT Reichenbach OT Schaderthal	Turnhalle Unterloquitz Lichelsweg 7

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis 04.05.2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um **16.00 Uhr** im **Konferenzraum, Markt 8, 07330 Probstzella** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis – Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

5.1 Gemeinderatswahl

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

5.2 Kreistagswahl

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

5.3 Ortsteilbürgermeisterwahl im OT Marktöhlitz

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf handschriftlich auf dem Stimmzettel eintragen.

6. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Probstzella, den 30.04.2014	gez. Heerwagen Wahlleiter
-----------------------------	---------------------------------

Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 22. April 2014 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die

Gemeinderatswahl in der Einheitsgemeinde Probstzella am 25. Mai 2014

nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden:

Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei oder der Wählergruppe	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb.-jahr	Beruf	Anschrift
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	1	Wohlfarth, Rainer	1944	Dipl.-Ingenieur	Zopten 57 a 07330 Probstzella
1	CDU	2	Eichhorn, Marcel	1986	Diplom Verwaltungswirt	Zopten 44 07330 Probstzella
1	CDU	3	Milatz, Lothar	1956	Betreuer	Lichtentanne 53 07330 Probstzella
2	Die Linke	1	Arnold, Uwe	1980	Dachdecker	Oberloquitz 21 07330 Probstzella
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	1	Mechtold, Sven	1969	Dipl.-Ing. E-Technik	Lehestener Str. 2 07330 Probstzella
3	SPD	2	Hommel, Johanna	1956	Erzieherin	Hohe Straße 6 07330 Probstzella
3	SPD	3	Wolfram, Marko	1974	Volkswirt	Lehestener Str. 11 07330 Probstzella
3	SPD	4	Marks, Manuela	1963	Erzieherin	Großgeschwendaer Berg 9 07330 Probstzella
3	SPD	5	Sauer, Gudrun	1959	Dipl. Bauingenieur	Marktgölitz 68 07330 Probstzella
3	SPD	6	Reichel, Lars	1972	Kraftfahrzeug-Service-Techniker	Lichtentanne 75 07330 Probstzella
3	SPD	7	Körner, Mirko	1971	Anlagenführer	Marktgölitzer Str.44 07330 Probstzella
3	SPD	8	Dilz, Joachim	1971	Maschinenführer	Großgeschwendaer Berg 12 07330 Probstzella
3	SPD	9	Handke, Steffen	1975	Bauhofleiter	Marktgölitz 5 07330 Probstzella
3	SPD	10	Spindler, Christian	1983	Service Manager	Hohe Straße 18 07330 Probstzella
3	SPD	11	Müller, Marco	1975	Bauingenieur	Roda 2 07330 Probstzella

4	Bündnis 90 /Grüne/offene Liste	1	Kochanek, Claus	1956	Elektriker	Schlags 1 07330 Probstzella
4	Bündnis 90 /Grüne/offene Liste	2	Reichenbächer, Wilfried	1951	Gastwirt	Kleinneuendorf 1 07330 Probstzella
4	Bündnis 90 /Grüne/offene Liste	3	Rost, Gabriela	1962	EU-Rentner	Lichtentanne 14 07330 Probstzella
4	Bündnis 90 /Grüne/offene Liste	4	Schlegel, Andreas	1960	Elektriker	Gräfenthaler Straße 18 07330 Probstzella
4	Bündnis 90 /Grüne/offene Liste	5	Weißer, Robert	1989	Bürokaufmann	Großgeschwenda 22 07330 Probstzella
5	Feuerwehren und Vereine FuV	1	Geyer, Birgit	1964	Versicherungsfach- frau	Königsthal 22 07330 Probstzella
5	FuV	2	Richter, Heiko	1973	Service-Techniker	Laasener Straße 11 07330 Probstzella
5	FuV	3	Gloth-Pfaff, Andreas	1967	Kaufmann	Reichenbach 5 07330 Probstzella
5	FuV	4	Weber, David	1983	Altenpfleger	Mühlleite 1 07330 Probstzella
5	FuV	5	Grön, Jörg	1965	Mechaniker	Kleinneundorfer Str. 8 07330 Probstzella
5	FuV	6	Günther, Hans- Joachim	1961	Dipl. Ingenieur	Gabe Gottes 46 07330 Probstzella
5	FuV	7	Wehle, Kai	1974	Elektroinstallateur	Kleinneundorfer Str. 30a 07330 Probstzella
5	FuV	8	Hadamitzky, Jörg	1971	Logistikleiter	Lehestener Str. 14 07330 Probstzella
5	FuV	9	Albrecht, Maik	1964	KfZ Schlosser	Großgeschwenda 4 07330 Probstzella
5	FuV	10	Pfaff, Dustin	1993	Student BWL	Bahnhofstraße 43 07330 Probstzella

Probstzella, 23.04.2014

gez.
Heerwagen
Wahlleiter

Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 22. April 2014 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die Wahl zum

Ortsteilbürgermeister im Ortsteil Marktgölitz am 25. Mai 2014

nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Erklärung der Bewerber Zur Frage, ob sie wesentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ und „Nein“ gekennzeichnet.

Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb.-jahr	Beruf	Anschrift	Erklärung	
							Ja	Nein
1	Escherich	1	Escherich, Leona	1962	Dipl.-Verwaltungsfachwirt (FH)	Marktgölitz 19 07330 Probstzella		x

Es ist nur ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden.

Der Wahlvorschlag wird auf dem Stimmzettel vorgedruckt. Der Wähler kann den Bewerber streichen und seine Stimme durch die Hinzufügung einer wählbaren Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf vergeben. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Probstzella, 23.04.2014

gez.
Heerwagen
Wahlleiter

PROBSTZELLA

Wahl des Gemeinderates und des Ortsteilbürgermeisters am 25. Mai 2014

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Einheitsgemeinde Probstzella

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet statt:

am **Dienstag, dem 27. Mai 2014**
um **19.00 Uhr**
im **Rathaus Probstzella
Konferenzraum
Markt 8
07330 Probstzella**

Tagesordnung:

1. Feststellung der Wahlergebnisse des Gemeinderates
2. Feststellung der Wahlergebnisse der Ortsteilbürgermeisterwahlen

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Probstzella, den 30. April 2014

gez. Heerwagen
Wahlleiter

Bekanntmachung **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis** **und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl zum Europäischen Parlament am **25. Mai 2014**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Gemeinde

Stadt Lehesten

wird in der Zeit vom **20. Tag vor der Wahl**
5. Mai 2014

bis **16. Tag vor der Wahl**
9. Mai 2014

während der allgemeinen Öffnungszeiten

**in der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Obere Marktstraße 1, 07349 Lehesten,
Zimmer 001 (nicht barrierefrei)**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am **16. Tag vor der Wahl**
9. Mai 2014

bis

18.00 Uhr,

bei der Verwaltungsgemeinschaft
Schiefergebirge
Einspruch einlegen.

Dienststelle, Gebäude, Zimmer-Nr.

Obere Marktstraße 1, 07349 Lehesten, Zimmer 001

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis
spätestens zum
eine Wahlbenachrichtigung.

21. Tag vor der Wahl
4. Mai 2014

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis

Name

Saalfeld-Rudolstadt

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahl-

ordnung bis zum 21. Tag vor der Wahl
4. Mai 2014

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung

bis zum 16. Tag vor der Wahl
9. Mai 2014 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

2. Tag vor der Wahl
23. Mai 2014

, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich, oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Probstzella _____, den 30.04.2014
Ort Datum

Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

gez. Sven Mechtold
Gemeinschaftsvorsitzender

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die **Stadt Lehesten** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im **Kulturhaus, Breite Straße 1, 07349 Lehesten** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis 04.05.2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der überregionale Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am **25. Mai 2014** um **16.00 Uhr** im **Konferenzraum, Markt 8, 07330 Probstzella** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Probstzella , den 30.04.2014

Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

gez. Sven Mechtold
Gemeinschaftsvorsitzender

Impressum

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge
Markt 8, 07330 Probstzella
Telefon: 03 67 35/46 10, Fax: 03 67 35/4 61 55
E-Mail: info@vg-schiefergebirge.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge
Sven Mechtold, Gemeinschaftsvorsitzender
Gemeinde Probstzella
Sven Mechtold, Bürgermeister
Stadt Lehesten
Andreas Ludwig, Bürgermeister
Stadt Gräfenenthal
Peter Paschold, Bürgermeister

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder von Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich.

Es wird an alle erreichbaren Haushalte in der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge kostenlos verteilt.

Im Bedarfsfall können Einzelexemplare über die Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

- Sekretariat
Markt 8, 07330 Probstzella
- Bürgerbüro
Obere Marktstraße 1, 07349 Lehesten
- Bürgerbüro
Marktplatz 1, 98743 Gräfenenthal

kostenlos – bei Postversand gegen die Erstattung der Versandkosten – bezogen werden.

Redaktionsschluss:

In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Rücksendung nur bei Rückporto.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge (Verwaltung)
Für die inhaltliche Richtigkeit im nichtamtlichen Teil zeichnen die jeweiligen Autoren.

Gesamtherstellung, verantwortlich für Anzeigenannahme und kostenlose Verteilung:

Satz & Media Service Uwe Nasilowski
Straße des Friedens 1, 07338 Kaulsdorf
Telefon: 03 67 33/2 33 15, Fax: 03 67 33/2 33 16
E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Firma Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski, gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl | der Kreistagsmitglieder
| Stadtratsmitglieder

am 25. Mai 2014

in der Gemeinde

Name der Gemeinde/Stadt

Stadt Lehesten

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen in

der Gemeinde

Stadt Lehesten

- kann in der Zeit vom 5. Mai 2014 bis 9. Mai 2014 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) - während der allgemeinen

Öffnungszeiten und am

Datum

09.05.2014

bis 18:00 Uhr in

Ort der Einsichtnahme

Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

Ort der Einsichtnahme

Bürgerbüro (Zimmer 001), Obere Marktstraße 1, 07349 Lehesten

von Wahlberechtigten eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigter hat das Recht, an Werktagen vom 5. Mai 2014 bis 9. Mai 2014 (Einsichtsfrist) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung nach Nr. 1 Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (5. Mai 2014 bis 9. Mai 2014),

spätestens am **9. Mai 2014** (16. Tag vor der Wahl) bis **18.00 Uhr** bei der

Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Zimmer 003, Obere Marktstraße 1, 07349 Lehesten

Einwendungen erheben.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2014 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Wahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

4.1 Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein von der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Hauptverwaltung, Markt 8, 07330 Probstzella.

4.2 Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Verwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag** der von der Verwaltungsgemeinschaft freigemacht worden ist, mit der Anschrift der Stadt Lehesten, Obere Marktstraße 1, 07349 Lehesten und auf dem die Nummer des Stimmbezirkes oder des Wahlscheines angegeben sein muss sowie das Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **23. Mai 2014** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 4.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die bevollmächtigte Person hat der Verwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Verwaltung übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Ort, Datum Probstzella, den 30.04.2014	Die Gemeindebehörde gez. Apel Wahlleiterin
---	--

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 findet die

Stadtratswahl

Kreistagswahl

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die **Stadt Lehesten** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im **Kulturhaus, Breite Straße 1, 07349 Lehesten** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis 04.05.2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis – Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

5.1 Stadtratswahl

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

5.2 Kreistagswahl

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

6. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lehesten, den 30.04.2014	gez. Apel Wahlleiterin
--------------------------	------------------------------

LEHESTEN

Wahl des Stadtrates am 25. Mai 2014

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Stadt Lehesten

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet statt:

am **Dienstag, dem 27. Mai 2014**
um **19.00 Uhr**
im **Rathaus Lehesten
Sitzungsraum
Obere Marktstraße 1
07349 Lehesten**

Tagesordnung:

1. Feststellung des Wahlergebnisses der Stadtratswahl

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Lehesten, den 30. April 2014

gez. Apel
Wahlleiterin

Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 22. April 2014 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die

Stadtratswahl

in der Gemeinde **Stadt Lehesten am 25. Mai 2014** nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei oder der Wählergruppe	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb.-jahr	Beruf	Anschrift
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	1	Sinnig, Rainer	1953	Schlosser	Obere Marktstr. 20 07349 Lehesten
1	CDU	2	Meger, Dennis	1993	Verwaltungsfachangestellter	Obere Marktstr. 2 07349 Lehesten
1	CDU	3	Zwerrenz, Dennis	1983	Bauhofleiter	Breite Str. 23 07349 Lehesten
2	DIE LINKE, DIE LINKE	1	Dreßler, Günther	1956	Agraringenieur	Grundstr. 3 07349 Lehesten
2	DIE LINKE	2	Pasold, Holger	1962	Schlosser	Straße d. Jugend 26 07349 Lehesten
2	DIE LINKE	3	Locker, Kerstin	1963	Verkäuferin	Röttersdorf 53 07349 Lehesten
2	DIE LINKE	4	Schulz, Hans-Peter	1952	Chemiefacharbeiter	Brennersgrüner Str. 10 07349 Lehesten
2	DIE LINKE	5	Dreßler, Herbert	1953	Elektronikingenieur	Straße der Jugend 7 07349 Lehesten
2	DIE LINKE	6	Dreßler, Ulrike	1956	Milchleistungsprüfer	Grundstr. 3 07349 Lehesten
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	1	Stahnke, Angelika	1963	Altenpflegerin	Brennersgrüner Str. 14 07349 Lehesten
3	SPD	2	Wenk, Daniel	1970	angehender Heilpraktiker	Röttersdorf 51 07349 Lehesten
3	SPD	3	Faist, Tina	1981	Sekretärin	Siedlung 8 07349 Lehesten
3	SPD	4	Reiber, Daniel	1991	Verfahrensmechaniker/ Glastechnik	Breite Str. 14 07349 Lehesten

4	Bürgerinitiative Lehesten, BI	1	Bergner, Dirk	1966	Elektronik-facharbeiter	Am Bahnhof 10 07349 Lehesten
4	BI	2	Hopfe, André	1972	Elektromonteur	Siedlung 18 07349 Lehesten
4	BI	3	Bredow, René	1976	Dipl.-Ing. Elektrotechnik	Berggasse 3 07349 Lehesten
4	BI	4	Buckreus, Gaby	1963	Dipl.-Ing. Ökonom	Neustadt 4a 07349 Lehesten
4	BI	5	Schalle, Michael	1958	Dipl.-Ing. Bau	Röttersdorfer Str. 19 07349 Lehesten
4	BI	6	Breitwieser, Thorsten	1966	Technischer Dozent	Breite Str. 27 07349 Lehesten
4	BI	7	Fischer, Karl-Heinz	1956	Diplomforst- ingenieur	Brennersgrüner Str. 4c 07349 Lehesten
4	BI	8	Partschefeld, Rolf	1947	Forstingenieur	Siedlung 22 07349 Lehesten
4	BI	9	Falkenstein, Frank	1953	Lehrer	Neustadt 7 07349 Lehesten
4	BI	10	Bilau, Margitta	1953	selbständig	Straße der Jugend 1 07349 Lehesten
4	BI	11	Wuitz, Danny	1977	selbständig	Obere Marktstr. 24 07349 Lehesten
4	BI	12	Luthardt, Sven	1972	selbständig	Röttersdorf 38 07349 Lehesten
4	BI	13	Rebhan, Rainer	1961	Rundfunk- mechaniker	Breite Str. 43 07349 Lehesten
4	BI	14	Roßmell, Jörg	1962	Kraftfahrer	Obere Marktstr. 12 07349 Lehesten
4	BI	15	Escher, Werner	1951	Mechaniker	Neustadt 4 07349 Lehesten
5	Freie Wähler- unabhängige Bürger- liste, FW-UBL	1	Steinbach, René	1970	Bauhofarbeiter	Untere Marktstr. 6 07349 Lehesten
5	FW-UBL	2	Emmert, Thomas	1960	Bauhofarbeiter	Albert-Neumeister-Str. 7 07349 Lehesten
5	FW-UBL	3	Vockeroth, David	1968	Dachdecker- meister	Breite Str. 50 07349 Lehesten
5	FW-UBL	4	Vockeroth, Nicole	1977	Polizeivollzugs- beamtin	Breite Str. 50 07349 Lehesten
5	FW-UBL	5	Hager, Martin	1981	Maschinen- führer	Frankenwaldstr. 2 07349 Lehesten
5	FW-UBL	6	Steinbach, Susann	1989	Verwaltungs- fachangestellte	Marktplatz 4 07349 Lehesten

Lehesten, 23.04.2014

gez.
Apel
Wahlleiterin

Bekanntmachung **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis** **und die Erteilung von Wahlscheinen** für die Wahl zum Europäischen Parlament am **25. Mai 2014**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Gemeinde

Stadt Gräfenthal

wird in der Zeit vom 20. Tag vor der Wahl **5. Mai 2014** bis 16. Tag vor der Wahl **9. Mai 2014**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

in der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Marktplatz 1, 98743 Gräfenthal,
Zimmer 003 (nicht barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 16. Tag vor der Wahl **9. Mai 2014** bis **18.00** Uhr,

bei der Verwaltungsgemeinschaft
Schiefergebirge
Einspruch einlegen.

Dienststelle, Gebäude, Zimmer-Nr.

Marktplatz 1, 98743 Gräfenthal, Zimmer 003

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis
spätestens zum
eine Wahlbenachrichtigung.

21. Tag vor der Wahl
4. Mai 2014

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis

Name
Saalfeld-Rudolstadt

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung

bis zum

21. Tag vor der Wahl 4. Mai 2014
--

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung

bis zum

16. Tag vor der Wahl 9. Mai 2014
--

 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

2. Tag vor der Wahl 23. Mai 2014
--

, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich, oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Probstzella _____, den 30.04.2014
Ort Datum

Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

gez. Sven Mechtold
Gemeinschaftsvorsitzender

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die **Stadt Gräfenthal** ist in folgende 9 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl- bezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
01	Rathaus Gräfenthal	Großer Sitzungssaal Marktplatz 1
02	Regelschule Gräfenthal	Regelschule Alte Straße 19
03	OT Buchbach	Vereinshaus Buchbach 14
04	OT Gebersdorf	Vereinshaus Gebersdorf 41
05	OT Großneundorf	Vereinshaus Großneundorf 3
06	OT Lichtenhain	Vereinshaus Lindenstraße 17
07	OT Lippelsdorf	Vereinshaus Lippelsdorf 25
08	OT Sommersdorf	Feuerwehrhaus Sommersdorf 5
09	OT Creunitz	Vereinshaus Creunitz 28

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

bis 04.05.2014 zugestellt worden sind,
sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der überregionale Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am **25. Mai 2014**

um 16.00 Uhr im Konferenzraum, Markt 8, 07330 Probstzella zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf
andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadtoder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

_____, den 30.04.2014

Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

gez. Sven Mechtold
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl | der Kreistagsmitglieder
| Stadtratsmitglieder
| der Ortsteilbürgermeister

am 25. Mai 2014

in der Gemeinde

Name der Gemeinde/Stadt

Stadt Gräfenenthal

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Stimmbezirke

der Gemeinde

Stadt Gräfenenthal

- kann in der Zeit vom 5. Mai 2014 bis 9. Mai 2014 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) - während der allgemeinen

Öffnungszeiten und am

Datum

09.05.2014

bis 18:00 Uhr in

Ort der Einsichtnahme

Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

Ort der Einsichtnahme

Zimmer 003, Marktplatz 1, 98743 Gräfenenthal

von Wahlberechtigten eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigter hat das Recht, an Werktagen vom 5. Mai 2014 bis 9. Mai 2014 (Einsichtsfrist) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung nach Nr. 1 Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (5. Mai 2014 bis 9. Mai 2014),

spätestens am 9. Mai 2014 (16. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr bei der

Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Zimmer 003, Marktplatz 1, 98743 Gräfenenthal

Einwendungen erheben.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2014 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Wahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

4.1 Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein von der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Hauptverwaltung, Markt 8, 07330 Probstzella.

- 4.2 Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 - b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 - c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Verwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag** der von der Verwaltungsgemeinschaft freigemacht worden ist, mit der Anschrift der Stadt Gräfenthal, Marktplatz 1, 98743 Gräfenthal und auf dem die Nummer des Stimmbezirkes oder des Wahlscheines angegeben sein muss sowie das Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **23. Mai 2014** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 4.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die bevollmächtigte Person hat der Verwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Verwaltung übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Ort, Datum
Probstzella, den 30.04.2014

Die Gemeindebehörde

gez. Witzleb
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 finden die

Stadtratswahl

Kreistagswahl

Ortsteilbürgermeisterwahlen

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die **Stadt Gräfenenthal** ist in folgende

9

 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
01	Rathaus Gräfenenthal	Großer Sitzungssaal Marktplatz 1
02	Regelschule Gräfenenthal	Regelschule Alte Straße 19
03	OT Buchbach	Vereinshaus Buchbach 14
04	OT Gebersdorf	Vereinshaus Gebersdorf 41
05	OT Großneundorf	Vereinshaus Großneundorf 3
06	OT Lichtenhain	Vereinshaus Lindenstraße 17
07	OT Lippelsdorf	Vereinshaus Lippelsdorf 25
08	OT Sommersdorf	Feuerwehrhaus Sommersdorf 5
09	OT Creunitz	Vereinshaus Creunitz 28

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis 04.05.2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um **16.00 Uhr** im **Büro des Schiedsmanns, Marktplatz 1, 98743 Gräfenenthal** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis – Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

5.1 Stadtratswahl

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

5.2 Kreistagswahl

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

5.3 Ortsteilbürgermeisterwahl

5.3.1 Ortsteilbürgermeisterwahl Buchbach

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf handschriftlich auf dem Stimmzettel eintragen.

5.3.2 Ortsteilbürgermeisterwahl Gebersdorf

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf handschriftlich auf dem Stimmzettel eintragen.

5.3.3 Ortsteilbürgermeisterwahl Großneundorf

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf handschriftlich auf dem Stimmzettel eintragen.

5.3.4 Ortsteilbürgermeisterwahl Lichtenhain

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf handschriftlich auf dem Stimmzettel eintragen.

5.3.5 Ortsteilbürgermeisterwahl Lippelsdorf

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf handschriftlich auf dem Stimmzettel eintragen.

5.3.6 Ortsteilbürgermeisterwahl Sommersdorf

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf handschriftlich eintragen.

5.3.7 Ortsteilbürgermeisterwahl Creunitz

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf handschriftlich auf dem Stimmzettel eintragen.

6. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gräfenthal, den 30.04.2014	gez. Witzleb Wahlleiterin
----------------------------	---------------------------------

Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 22. April 2014 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die

Stadtratswahl

in der Gemeinde **Stadt Gräfenthal am 25. Mai 2014** nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden:

Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei oder der Wählergruppe	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb.-jahr	Beruf	Anschrift
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	1	Trube, Tatjana	1965	Erzieherin	Buchbach 34 98743 Gräfenthal
1	CDU	2	Henniger, Kathrin	1978	Rechtsanwältin	Langer Arm 24 98743 Gräfenthal
1	CDU	3	Kästner, Sven	1979	Steinmetz	Lauensteiner Str. 1 98743 Gräfenthal
1	CDU	4	Walter, Rainer	1945	Funkmechaniker	Saalfelder Gasse 1 98743 Gräfenthal
2	CDU	1	Scheufler, Gerhard	1951	Maschinenbau-ingenieur	Lauensteiner Weg 28 98743 Gräfenthal
2	Freiwillige Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenthal /Bürgerinitiative für gerechtfertigte Kommunalabgaben in der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenthal, FFW/BI	2	Kuschminder, Sven	1967	Schreiner	Probstzellaer Str. 9 98743 Gräfenthal
2	FFW/BI	3	Wiegand, Christel	1948	Rentner	Mühlgasse 4 98743 Gräfenthal
2	FFW/BI	4	Schönheit, Steffen	1968	Zimmerer	Buchbach 4 98743 Gräfenthal
2	FFW/BI	5	Bechtold, Henry	1961	Maschinenführer	Kirchplatz 3 98743 Gräfenthal
2	FFW/BI	6	Parakenings, Frank	1959	Schreiner	Sommersdorf 17 98743 Gräfenthal
2	FFW/BI	7	Sölle, Dirk	1966	Einrichter	Lichtenhainer Weg 7 98743 Gräfenthal
2	FFW/BI	8	Schade, Mirko	1972	Modelleur/ Gestalter	Gebersdorf 7a

2	FFW/BI	9	Metzner, Christian	1989	Chemielaborant	98743 Gräfenthal
2	FFW/BI	10	Beck, Jürgen	1966	Sanitär- und Heizungsbau- meister	Gebersdorf 29 98743 Gräfenthal
2	FFW/BI	11	Liebmann, Rico	1983	Gärtner	Großneundorf 39 98743 Gräfenthal
3	FFW/BI	1	Töpfer, Lutz	1962	Elektriker	Gebersdorf 40 98743 Gräfenthal
3	Dörfliche Vereine	2	Gunzenheimer, Bernd	1942	Werkzeugmacher, Ing.	Gebersdorf 88 98743 Gräfenthal
3	Dörfliche Vereine	3	Schade, Mike	1965	Zerspaner	Schulgasse 4 98743 Gräfenthal
3	Dörfliche Vereine	4	Bock, Wolfhard	1955	Baufacharbeiter	Weidigstr. 1 98743 Gräfenthal
3	Dörfliche Vereine	5	Göbner, Sven	1974	Energie- elektroniker	Coburger Str. 17 98743 Gräfenthal
	Dörfliche Vereine					Lindenweg 9 98743 Gräfenthal

Gräfenthal, 23.04.2014

gez.
Witzleb
Wahlleiterin

Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 22. April 2014 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die Wahl zum

Ortsteilbürgermeister im Ortsteil Buchbach am 25. Mai 2014

nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.
Die Erklärung der Bewerber Zur Frage, ob sie wesentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in de Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ und „Nein“ gekennzeichnet.

Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb.-jahr	Beruf	Anschrift	Erklärung	
							Ja	Nein
1	Scheidig	1	Scheidig, Rita	1957	Bürokauffrau	Buchbach 54 98743 Gräfenthal		x

Es ist nur ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden.

Der Wahlvorschlag wird auf dem Stimmzettel vorgedruckt. Der Wähler kann den Bewerber streichen und seine Stimme durch die Hinzufügung einer wählbaren Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf vergeben. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Gräfenthal, 23.04.2014

gez.
Witzleb
Wahlleiterin

Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 22. April 2014 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die Wahl zum

Ortsteilbürgermeister im Ortsteil Creunitz am 25. Mai 2014

nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.
Die Erklärung der Bewerber Zur Frage, ob sie wesentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in de Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ und „Nein“ gekennzeichnet.

Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb.-jahr	Beruf	Anschrift	Erklärung	
							Ja	Nein
1	Eschrich	1	Eschrich, Elke	1953	Lehrerin	Creunitz 12 98743 Gräfenthal		x

Es ist nur ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden.

Der Wahlvorschlag wird auf dem Stimmzettel vorgedruckt. Der Wähler kann den Bewerber streichen und seine Stimme durch die Hinzufügung einer wählbaren Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf vergeben. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Gräfenthal, 23.04.2014

gez.
Witzleb
Wahlleiterin

Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 22. April 2014 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die Wahl zum

Ortsteilbürgermeister im Ortsteil Gebersdorf am 25. Mai 2014

nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Erklärung der Bewerber Zur Frage, ob sie wesentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ und „Nein“ gekennzeichnet.

Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb.-jahr	Beruf	Anschrift	Erklärung	
							Ja	Nein
1	Paschold	1	Paschold, Peter	1955	Elektriker	Gebersdorf 73 98743 Gräfenthal		x

Es ist nur ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden.

Der Wahlvorschlag wird auf dem Stimmzettel vorgedruckt. Der Wähler kann den Bewerber streichen und seine Stimme durch die Hinzufügung einer wählbaren Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf vergeben. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Gräfenthal, 23.04.2014

gez.
Witzleb
Wahlleiterin

Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 22. April 2014 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die Wahl zum

Ortsteilbürgermeister im Ortsteil Großneundorf am 25. Mai 2014

nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Erklärung der Bewerber Zur Frage, ob sie wesentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ und „Nein“ gekennzeichnet.

Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb.-jahr	Beruf	Anschrift	Erklärung	
							Ja	Nein
1	Schröder	1	Schröder, Lothar	1951	Dipl.-Ing. Maschinenbau	Großneundorf 22 98743 Gräfenthal		x

Es ist nur ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden.

Der Wahlvorschlag wird auf dem Stimmzettel vorgedruckt. Der Wähler kann den Bewerber streichen und seine Stimme durch die Hinzufügung einer wählbaren Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf vergeben. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Gräfenthal, 23.04.2014

gez.
Witzleb
Wahlleiterin

Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 22. April 2014 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die Wahl zum

Ortsteilbürgermeister im Ortsteil Lichtenhain am 25. Mai 2014

nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Erklärung der Bewerber Zur Frage, ob sie wesentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ und „Nein“ gekennzeichnet.

Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb.-jahr	Beruf	Anschrift	Erklärung	
							Ja	Nein
1	Kästner	1	Kästner, Sven	1979	Steinmetz	Lauensteiner Str. 1 98743 Gräfenthal		x

Es ist nur ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden.

Der Wahlvorschlag wird auf dem Stimmzettel vorgedruckt. Der Wähler kann den Bewerber streichen und seine Stimme durch die Hinzufügung einer wählbaren Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf vergeben. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Gräfenthal, 23.04.2014

gez.
Witzleb
Wahlleiterin

Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 22. April 2014 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die Wahl zum

Ortsteilbürgermeister im Ortsteil Lippelsdorf am 25. Mai 2014

nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Erklärung der Bewerber Zur Frage, ob sie wesentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ und „Nein“ gekennzeichnet.

Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb.-jahr	Beruf	Anschrift	Erklärung	
							Ja	Nein
1	Liebmann	1	Liebmann, Marion	1959	Friseurin	Lippelsdorf 36 98743 Gräfenthal		x

Es ist nur ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden.

Der Wahlvorschlag wird auf dem Stimmzettel vorgedruckt. Der Wähler kann den Bewerber streichen und seine Stimme durch die Hinzufügung einer wählbaren Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf vergeben. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Gräfenthal, 23.04.2014

gez. Witzleb
Wahlleiterin

Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

**Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 22. April 2014 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die Wahl zum

**Ortsteilbürgermeister
im Ortsteil Sommersdorf am 25. Mai 2014**

nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Es ist kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden.

Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er auf dem Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Gräfenthal, 23.04.2014

gez.
Witzleb
Wahlleiterin

GRÄFENTHAL

Wahl des Stadtrates und der Ortsteilbürgermeister am 25. Mai 2014

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Stadt Gräfenthal

**Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet
statt:**

am **Dienstag, dem 27. Mai 2014**

um **19.00 Uhr**

im **Rathaus Gräfenthal
Sitzungsraum
Marktplatz 1
98743 Gräfenthal**

Tagesordnung:

1. Feststellung der Wahlergebnisse des Stadtrates
2. Feststellung der Wahlergebnisse
der Ortsteilbürgermeisterwahlen

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Gräfenthal, den 30. April 2014

gez. Witzleb, Wahlleiterin

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

Staatliche Regelschule „Christoph Ullrich von Pappenheim“ Gräfenthal

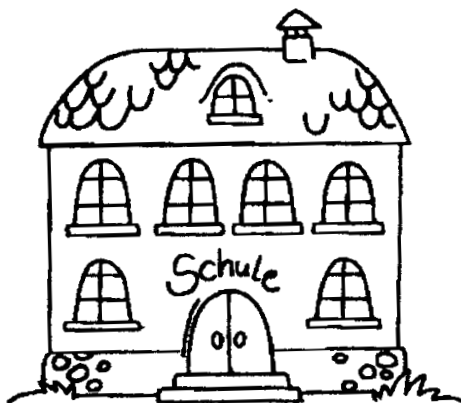
Tag der offenen Tür an der Staatlichen Regelschule „Christoph Ullrich von Pappenheim“ Gräfenthal

**Am Freitag, dem 9. Mai 2014 von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr präsentieren
unsere Schülerinnen und Schüler ihre Schule.**

Dazu laden wir alle Interessierten recht herzlich ein.

**Besonders begrüßen möchten wir unsere künftigen 5-Klässler,
die ihre neue Schule ganz genau unter die Lupe nehmen können.**

**Pabst
Schulleiterin**



Die nächste Ausgabe des
AMTSBLATTES der VG Schiefergebirge
erscheint am 9. Mai 2014.

Redaktionsschluss ist der 29. April 2014.